



Amtsblatt

der Samtgemeinde Kirchdorf und der Mitgliedsgemeinde Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck

Nr. 02/2026 vom 29.01.2026

Impressum

Verantwortlich für die Herausgabe, den redaktionellen Inhalt und Druck:

Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf

Telefon: 04273 88-11, Telefax: 04273 88-77

Homepage: www.kirchdorf.de, E-Mail: info@kirchdorf.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der oben genannten Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf erhältlich.

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf	2
Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel	2
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Windkraft“	
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	2
Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg	3
Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt	3
Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf	4
Bebauungsplan Nr. 49 „Deiersche Feld“	4
Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel	5
Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck	5
Bekanntmachungen anderer Stellen	5

Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf

Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Windkraft“

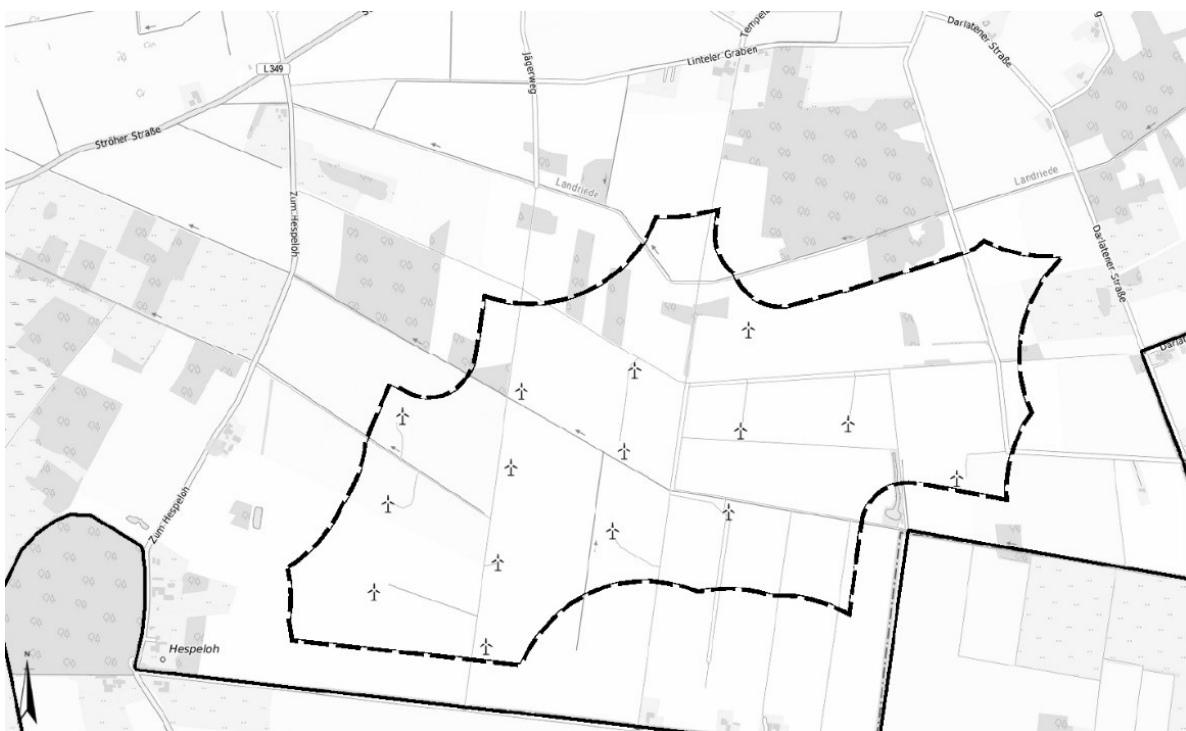
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Bahrenborstel hat in seiner Sitzung am 05.02.2025 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17 Windkraft einzuleiten. Die Aufhebung ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein zukunftsfähiges Repowering des bestehenden Windparks zu schaffen. Sie dient der Anpassung der städtebaulichen Entwicklungen im Bereich der Windenergie und ermöglicht eine flexible und sachgerechte Einzelfallprüfung zukünftiger Vorhaben.

Lage des Plangebietes:

Der rund 227 ha große Geltungsbereich befindet sich im Südosten des Gemeindegebiets von Bahrenborstel. Er umfasst zahlreiche Flurstücke der Flur 15 und 16 in der Gemarkung Holzhausen. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich derzeit 15 Windenergieanlagenstandorte.

Die Lage des Geltungsbereichs ist auf dem nachfolgenden Kartenausschnitt (unmaßstäblich) dargestellt.





Gemäß § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Aus diesem Grund steht der Vorentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Windkraft“ mit der Begründung in der Zeit vom

06.02.2026 bis einschließlich 09.03.2026

auf der Homepage der Samtgemeinde Kirchdorf (www.kirchdorf.de) unter der Rubrik Wirtschaft / Bauen / Bauleitplanung sowie auf der Internetseite des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> zur Verfügung oder können im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf eingesehen werden.

Während dieser Frist kann sich jeder über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen und Planungsbeiträge können schriftlich oder auf elektronischem Weg (per E-Mail: bauamt@kirchdorf.de oder per Fax 04273 / 88 88) eingereicht oder im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf während der Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten stehen Ihnen unter <https://www.kirchdorf.de/datenschutz> zur Verfügung bzw. liegen mit aus.

Kirchdorf, 23.01.2026

Gemeinde Bahrenborstel
Der Bürgermeister
Stelloh

Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg

Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt



Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf

Bebauungsplan Nr. 49 „Deiersche Feld“

Der Rat der Gemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 49 „Deiersche Feld“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil Scharringhausen. Er grenzt nördlich an die Kreisstraße K 20, Varreler Straße, östlich an eine Gemeindestraße, südlich an landwirtschaftlich genutzte Fläche und westlich an bestehende Siedlungsstrukturen. Der Geltungsbereich umfasst einen Gewerbebetrieb im östlichen und Wohnhäuser im westlichen Teilbereich. Im südlichen Teil des Geltungsbereiches befinden sich eine Lagerfläche, die dem Gewerbebetrieb untergeordnet ist, sowie eine Waldfläche.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 49 „Deiersche Feld“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf während der Sprechzeiten eingesehen werden.



Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Zusätzlich ist der Bebauungsplan einschließlich der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB im Internet unter www.kirchdorf.de unter der Rubrik Wirtschaft / Bauen / Bauleitplanung sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Hinweis auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 19.01.2026

Gemeinde Kirchdorf
Der Bürgermeister

Könemann

Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel

Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck

Bekanntmachungen anderer Stellen